

Hygiene- & Sicherheitskonzept

**-Bibliothek/ Deutsches Haus, Gletzower Straße 15, Rehna-
-Archiv, Kirchplatz 2, Rehna-**

Es besteht die 3G- Erfordernis!

Eines der folgenden Nachweise ist zu erbringen sowie ein Identitätsnachweis
(gültigen Personalausweis oder Reisepass)

1. geimpfte Person und Impfnachweis ODER
2. genesene Person und Genesenennachweis ODER
3. getestete Person und Testnachweis

Gültig ab 01.04.2022 bis 28.04.2022

gem. der aktuellen Corona -LVO MV

- o **§ 18 Kommunale Gremien und gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehene Veranstaltungen von Verbänden, Parteien und Vereinen**

§ 2 Eigenverantwortung

(1) Unabhängig von konkreten Vorgaben dieser Verordnung ist jede Bürgerin und jeder Bürger zum Eigenschutz und dem Schutz aller anderen nachhaltig aufgerufen, die grundlegenden Regeln zu Abstand, Hygiene, Atemschutz und Lüftung von Räumlichkeiten (sogenannte „**AHAL-Regeln**“) **zu beachten**. Jeder hat in eigener Verantwortung das persönliche Risiko einer Infektion und das von Kontaktpersonen abzuschätzen.

(2) Soweit im Rahmen der Regelungen des Abschnitts II für die Inanspruchnahme eines Angebotes oder die Teilnahme an einem Ereignis keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske vorgesehen ist, wird das Tragen einer solchen dringend empfohlen, insbesondere wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern gemäß § 9 Absatz 1 nicht eingehalten werden kann.

(3) Eigenverantwortliche, freiwillige Schnell- und Selbsttests vor und nach risikobehafteten Kontakten (insbesondere zu einer größeren Anzahl von Personen) und die Nutzung der Corona-Warn-App werden als besonders wirksame Mittel zum Selbstschutz und zur Kontrolle des Pandemiegeschehens zum Wohle aller dringend empfohlen.

(4) Im Rahmen von Angeboten oder Ereignissen wird empfohlen, den teilnehmenden Personen eine QR-Code-Registrierung für die Corona-Warn-App des Robert-Koch-Institutes anzubieten.

Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr sind von Testerfordernissen nach dieser Verordnung ausgenommen. Das Gleiche gilt außerhalb der Ferien für Schülerinnen und Schüler, die aktuell einer Teststrategie an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen gemäß der Schul-Corona-Verordnung unterfallen.

Maskenpflicht für jede Person, ab Vollendung des 6. Lebensjahres!

I. Allgemeine Auflagen

1. Nutzerinnen und Nutzer sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
2. Für Nutzerinnen und Nutzer besteht im Innenbereich die Pflicht, eine medizinische oder Atemschutzmaske, zum Beispiel OP- oder FFP2-Maske zu tragen, wobei Kinder bis zum 6. Lebensjahr und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung eine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist auch unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
3. Für Beschäftigte besteht im Innenbereich ebenfalls die Pflicht, eine medizinische oder Atemschutzmaske, zum Beispiel OP- oder FFP2-Maske zu tragen, dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
4. Beim Eintreffen in das Gebäude sind die Hände zu desinfizieren. Die vorhandenen Desinfektionsspender sind zu benutzen.
5. Flure sind mindestens 2-stündlich zu lüften (Stoßlüften) und es erfolgt täglich mit handelsüblichen Reinigungsmitteln eine fachgerechte Reinigung.

II. Zugänglichkeiten des Gebäudes/ Besucherleitsystem

1. Gebäude mit mehreren Zugängen sind die Besucherströme zu kanalisieren und ein Besucherleitsystem einzurichten.
2. In Gebäuden mit nur einem Eingang sind die Besucherströme so zu leiten, dass Hinein- und Heraustretende unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen aneinander vorbeigeführt werden können (zum Beispiel Rundgang).
3. Nicht automatisch öffnende Türen sind zur Vermeidung von Kontaktflächen für den Besucherverkehr wenn möglich dauerhaft zu öffnen.
4. Über die in der Einrichtung geltenden Regeln ist durch gut sichtbare Aushänge zu informieren.
5. Warteschlangen vor den Tresen/ Automaten sind zu vermeiden und/ oder Abstandsmarkierungen anzubringen.
6. Beratungs-/Ausgabe-/Rücknahmebereiche sind so zu gestalten, dass der Abstand von mindestens 1,5 Meter zwischen Besuchern und Mitarbeitern eingehalten werden kann. Gegebenenfalls sind technische Schutzmaßnahmen (Schutzschilde) zu installieren.

7. In Lesesälen sind Tische und Stühle, einschließlich der Wegeführung, so anzuordnen, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können.

8. Mindestens arbeitstächlich ist eine Reinigung der Besucherbereiche mit handelsüblichen Reinigungsmitteln vorzunehmen. Direkte Kundenkontaktflächen sind mindestens zweimal täglich und bei grober Verschmutzung sofort mit handelsüblichen Reinigungsmitteln zu säubern.

III. Einlassmanagement

1. Über die in der Einrichtung geltenden Regeln ist durch gut sichtbare Aushänge zu informieren.

2. Die Besucheranzahl ist der Bibliotheksgröße anzupassen bzw. die Besucherzahlen ist zu begrenzen.

3. Die Besucheranzahlen sind zur Sicherstellung des Mindestabstandes von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, in allen für Besucher zugänglichen Räumen entsprechend der Einrichtungsgröße zu begrenzen. Weitere Regelungen zur Begrenzung der Besucherzahlen bei Schülergruppen sowie Ausnahmen zu entsprechenden Auflagen können durch Allgemeinverfügung der Landesregierung getroffen werden.

4. Beratungs-/Ausgabe-/Rücknahmebereiche sind so zu gestalten, dass der Abstand von mindestens 1,5 Meter zwischen Besuchern und Mitarbeitern eingehalten werden kann. Gegebenenfalls sind technische Schutzmaßnahmen (Schutzschilde) zu installieren.

5. Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit SARS-CoV-2 wird empfohlen Besucherinnen und Besucher in einer Tagesanwesenheitsliste zu erfassen, die die folgenden Angaben enthalten muss:

- Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit.

Die Tagesanwesenheitsliste ist von der Einrichtung für die Dauer von vier Wochen nach Ende des Besuchs aufzubewahren und bei Bedarf bei der zuständigen Gesundheitsbehörde vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung).

IV. Abstandsregelungen

1. In Lesesälen sind Tische und Stühle, einschließlich der Wegeführung, so anzuordnen, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können. Mindestens arbeitstächlich ist eine Reinigung der Besucherbereiche mit handelsüblichen Reinigungsmitteln vorzunehmen. Direkte Kundenkontaktflächen sind mindestens zweimal täglich und bei grober Verschmutzung sofort mit handelsüblichen Reinigungsmitteln zu säubern.

2. Durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist auf die Einhaltung der Regelungen hinzuweisen.

V. Weitere Hygienemaßnahmen

1. Für gegebenenfalls vorhandene Cafés und ähnliches gelten die allgemeinen Regelungen zum Gastronomiebetrieb in der aktuellen Corona- Verordnung MV.

2. Touchscreens oder Ähnliches sind entweder zu sperren oder nach jeder Nutzung bei Materialverträglichkeit zu reinigen.

3. Wo möglich sollte auf bargeldlosen Zahlungsverkehr zurückgegriffen werden.

VI. Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Sogenannter transparenter „Spuckschutz“ für Personal an Kassen beziehungsweise Informationstresen oder ähnliches wird empfohlen. Sofern der Arbeitsplatz auf diese Weise abgesichert werden kann, entfällt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung an diesem Arbeitsplatz.

2. Es wird empfohlen, Personal aus Risikogruppen in Bereichen ohne Publikumskontakt einzusetzen.

3. Die Mitarbeitenden sind entsprechend der oben genannten Hinweise zu schulen.

4. Die Mindestabstandsregelung von 1,5 Meter ist auch zwischen Mitarbeitenden einzuhalten (auch in Pausen; gegebenenfalls Pausen zeitversetzt organisieren).

VII. Sonstige Räumlichkeiten

1. In den Sanitarräumlichkeiten ist der Zugang geregelt (max. 1 Person). Es sind hinreichend Seifenspender und Papiertücher- und Stoffhandtuchspender vorhanden. Der Bestand wird regelmäßig kontrolliert beziehungsweise auf deren Funktionstüchtigkeit überprüft. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind ebenfalls ausreichend vorhanden. Sonstige erhöhte Hygieneauflagen sind durch intensivierete Reinigungsintervalle im Gebäude und die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln auch für Besucher erfüllt.

VIII. Hinweise

1. Am Eingangsbereich ist ein geeignetes Informationsschild angebracht, dass der Zutritt für Besucher mit akuten Atemwegserkrankungen ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind. Zusätzlich werden durch Hinweisschilder und Aushänge im Eingang und auf den Fluren über die aktuellen Hygieneregeln hingewiesen.

2. Die Beschäftigten weisen freundlich aber bestimmt auf die Einhaltung der Regelungen hin, gegebenenfalls ist vom Hausrecht Gebrauch zu machen.

IX. Sonstiges

1. Diese Regelungen sind auch auf Kooperationen und die verantwortlichen Partner und Träger anzuwenden. Kooperationsvereinbarungen sind, wenn nötig, entsprechend dieser Regelungen zu modifizieren und an die zu beachtenden Bedingungen anzupassen.
2. Für Angebote in den Räumlichkeiten der Kooperationspartner gelten die dort beauftragten Hygieneregeln.